



Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit Graubünden
Departament da giustia, segirezza e sanadad dal Grischun
Dipartimento di giustizia, sicurezza e sanità dei Grigioni

Teilrevision des Gesetzes über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (Bevölkerungsschutzgesetz; BSG; BR 630.000)

Erläuternder Bericht

Chur, August 2024

Inhaltsverzeichnis

Das Wichtigste in Kürze	3
I. Ausgangslage	3
II. Ziele des Gesetzes	4
III. Grundzüge der Vorlage.....	4
IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	4
V. Personelle und finanzielle Auswirkungen	5
1. Personelle Auswirkungen.....	5
2. Finanzielle Auswirkungen.....	5
VI. Gute Gesetzgebung	5
VII. Inkraftsetzung.....	5

Das Wichtigste in Kürze

Einer raschen und qualitativ hochstehenden Bewältigung von Katastrophen und Notlagen kommt im Kanton Graubünden als Gebirgskanton mit 150 Tälern und einer dezentralen Besiedelung eine besondere Bedeutung zu.

Ziel der vorliegenden Teilrevision ist es in diesem Sinne, optimale Rahmenbedingungen zu schaffen, dass jede Katastrophe und Notlage rasch, unkompliziert und schnell in optimaler Zusammenarbeit zwischen den Gemeindeführungsstäben und dem kantonalen Führungsstab (KFS) bewältigt werden kann.

Ziele der Zusammenarbeit im Bevölkerungsschutzsystem Graubündens sind die Stärkung der Bereiche Vorsorge und Ereignisbewältigung sowie die Förderung des gegenseitigen Vertrauens.

Bei der Bewältigung der Katastrophen und Notlagen der letzten Jahre (Bergsturz Bondo, Waldbrände Moesa, Covid-19 Pandemie, Briener Rutsch, Ukraine Konflikt, etc.) konnten wichtige Erfahrungen für die Gemeindeführungsstäbe und den kantonalen Führungsstab gesammelt werden, welche nun in diese Teilrevision des Bevölkerungsschutzgesetzes einfließen sollen. Aus der Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Graubünden in der Covid-19 Pandemie durch die ETH, fließen ebenfalls verschiedene Massnahmenvorschläge in die Teilrevision ein.

I. Ausgangslage

Das Gesetz über den Bevölkerungsschutz des Kantons Graubünden (Bevölkerungsschutzgesetz, BSG; BR 630.000) wurde vom Grossen Rat am 17. Juni 2015 beschlossen und auf den 1. Januar 2016 in Kraft gesetzt.

Seit der Inkraftsetzung des BSG haben sich relativ viele kleinere aber auch grössere Katastrophen und Notlagen ereignet. Das grösste Ereignis war sicher die Covid-19 Pandemie, aufgrund welcher zum ersten Mal überhaupt eine ausserordentliche Lage durch die Kantonsregierung und später auch durch den Bundesrat ausgesprochen wurde.

Im Nachgang zur Covid-19 Pandemie wurde die ETH Zürich beauftragt, eine Evaluation des Krisenmanagements des Kantons Graubünden in der Covid-19 Pandemie durchzuführen. Dieser Bericht liegt seit Juni 2022 vor und wurde detailliert studiert und mit den Partnerinnen und Partnern des Bevölkerungsschutzes Graubünden ausgewertet. Auf Grund der Auswertung und der gemachten Erfahrungen fließen nun gewisse Massnahmenvorschläge aus dem Bericht in die Teilrevision des BSG ein. In der Zeit seit der Inkraftsetzung des BSG ereigneten sich auch viele Naturereignisse in Graubünden, wie z.B. die Waldbrände in der Moesa, der Bergsturz in Bondo, die Unwetterereignisse in Scuol und Valsot, die Unwetter in Splügen und der Schuttstrom und Felssturz in der Fraktion Brienz/Brinzauls der Gemeinde Albula/Alvra.

Auch aus diesen Ereignissen konnten viele wichtige Erkenntnisse gewonnen werden, wobei das Gros dieser Erkenntnisse organisatorische Aspekte betrifft, welche im Rahmen der Revision der Verordnung und der Reglemente betreffend den KFS umgesetzt werden müssen.

II. Ziele des Gesetzes

Der Bewältigung von Katastrophen und Notlagen kommt im Kanton Graubünden angesichts seiner 150 Täler und der dezentralen Besiedelung eine besondere Bedeutung zu. Es ist sehr wichtig, dass der Bevölkerungsschutz gestärkt wird und auf multiple, komplexe Ereignisse vorbereitet ist. Auf Grund des Klimawandels werden Naturereignisse sehr wahrscheinlich vermehrt eintreten.

Die vorliegende Gesetzesrevision verfolgt in diesem Sinn das Ziel, optimale Rahmenbedingungen für einen qualitativ hochstehenden Bevölkerungsschutz zur Bewältigung von besonderen und ausserordentlichen Lagen zu schaffen.

Angesichts der beschränkten personellen Mittel bei den Partnern des Bevölkerungsschutzes im Kanton Graubünden soll dieser nicht nur effektiv, sondern auch effizient organisiert sein. Das heisst, dass der Bevölkerungsschutz im Kanton so organisiert sein soll, dass er sowohl wirksam, zielgerichtet als auch zweckmässig und wirtschaftlich aufgestellt und für multiple, komplexe Ereignisse vorbereitet ist.

III. Grundzüge der Vorlage

Mit der Teilrevision des BSG stehen vor allem Anpassungen aus den Massnahmenvorschlägen aus dem ETH Bericht vom Jahr 2022 an. Viele dieser Anpassungen werden nach der Teilrevision des BSG in die entsprechende Verordnung und die Reglemente einfließen.

IV. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 5 Gemeindeführungsstab

Die Möglichkeit der interkommunalen und regionalen Zusammenarbeit ist in ihren Grundzügen bereits in den Art. 52 ff. und Art. 92 ff. des Gemeindegesetzes des Kantons Graubünden (GG, BR 175.050) normiert. Zur Verdeutlichung dieser Möglichkeit in Bezug auf einen zu organisierenden Führungsstab soll dies nun im BSG explizit festgehalten werden.

Auf Grund der Bedürfnisse der Gemeinden, sollen diese auch die Möglichkeit haben, für die Bewältigung von Ereignissen regionale Führungsstäbe einzusetzen. Bereits während der Covid-19 Pandemie haben sich verschiedene Gemeinden (Region Moesa und Oberengadin) zu deren Bewältigung zusammengeschlossen. Die Region Moesa hat bereits auf den 1. Januar

2024 einen regionalen Führungsstab aufgebaut und dazu das nötige Reglement erarbeitet.

Art. 6 Kantonaler Führungsstab

Die Führung des kantonalen Führungsstabs (KFS) soll nicht mehr zwischen der Kantonspolizei und dem für den Bevölkerungsschutz zuständigen Amt hin und her wechseln. Aus diesem Grund soll diese Aufgabe in Zukunft durchgehend vom zuständigen Amt wahrgenommen werden. Die Kantonspolizei wird zwar auch künftig als erste Partnerin des Bevölkerungsschutzes auf einem Schadenplatz präsent sein, sie wird die Führung jedoch bloss stellvertretend bis zu deren Übernahme durch den KFS wahrnehmen (vgl. nachfolgend).

Der KFS wird durch den Leiter beziehungsweise die Leiterin des für den Bevölkerungsschutz zuständigen Amts geführt.

Art. 17 Polizei

Ziel der Neuerung ist eine möglichst schnelle Übergabe der Führung seitens der Kantonspolizei an den KFS, sobald dieser zur Führung in der Lage ist. In der Akutphase geht es zu Beginn hauptsächlich um die operative Führung der Einsatzkräfte bzw. Blaulichtorganisationen (Polizei, Feuerwehr, Rettungswesen etc.). Die rasche Verlagerung der Führung an den KFS, sobald dieser zur Übernahme der Führung in der Lage ist, ermöglicht zudem eine rasche Vorbereitung und Einleitung der Wiederherstellungsphase, da der KFS bereits in der Akutphase involviert ist.

V. Personelle und finanzielle Auswirkungen

1. Personelle Auswirkungen

Für den Kanton und die Gemeinden sind keine personellen Auswirkungen zu erwarten.

2. Finanzielle Auswirkungen

Für den Kanton und die Gemeinden sind keine finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

VI. Gute Gesetzgebung

Die Grundsätze der "Guten Gesetzgebung" gemäss der regierungsrätlichen Vorgaben (vgl. Regierungsbeschluss vom 16. November 2010, Prot. Nr. 1070/2010) werden mit der Vorlage beachtet.

VII. Inkraftsetzung

Es wird beabsichtigt, den vorliegenden Erlass auf den 1. Januar 2026 in Kraft zu setzen.